Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2200

18.10.78

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)
— Drucksache 8/2118 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1978 — StÄndG 1978)
— Drucksache 8/2116 —

A. Problem

Die Bundesregierung hat sich auf dem Weltwirtschaftsgipfel zu Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums in Höhe von 12,5 Mrd. DM verpflichtet. Der steuerliche Teil dieses Beitrages zur Abwehr einer weltweiten Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts soll entlastend und strukturverbessernd zugleich sein. Insbesondere sollen der Tarifsprung im Einkommensteuertarif und die Lohnsummensteuer beseitigt werden.

Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 (BStBl. II S. 526) — wurde die Unvereinbarkeit einer Reihe von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Prämiengesetze mit dem Grundgesetz festgestellt, insoweit sie kinderbedingte Vergünstigungen unter besonderen Umständen nur einem Elternteil zuordnen.

*) *Der Bericht der Abgeordneten Dr. Kreile und Dr. Spöri folgt als Drucksache 8/2201*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

B. Lösung

Die Regierungsvorlagen zu den Steueränderungsgesetzen 1978 und 1979 werden zusammengefaßt und enthalten danach insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Bei der Einkommen- und Lohnsteuer

   — der Einkommensteuertarif wird durch Erhöhung des Grundfreibetrages und Einebnung des Tarifsprungs allgemein gesenkt,

   — für Geschiedene und dauernd getrennt lebende Ehegatten wird ein begrenztes Realsplitting eingeführt; zugleich werden Freibetrag und Eigenverdienstgrenze für andere Unterhaltsfälle angehoben,

   — insbesondere für Selbständige wird der Rahmen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen erweitert,

   — in einer bis 1981 befristeten Übergangsregelung werden außerhalb intakter Ehen kinderbedingte Steuererleichterungen grundsätzlich beiden Elternteilen zur Hälfte gewährt; bei besonders einschneidenden Belastungen kann eine andere Aufteilung gewählt werden; in Fällen, in denen sich der strenge Halbteilungsgrundsatz nicht ohne gegenwärtig unüberwindliche Verwaltungsschwierigkeiten verwirklichen läßt, wird eine Eineinhalbfachgewährung von kinderbedingten Vergünstigungen in Kauf genommen.

   — die Förderung kultureller Zwecke soll durch die Verdoppelung der Spendenabzugsmöglichkeiten verbessert werden; Werke lebender oder noch nicht 15 Jahre verstorbener Künstler genießen Bewertungsfreiheit.

2. Bei der Gewerbesteuer

   — die Abschaffung der Lohnsummensteuer und die Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbeertragsteuer wird zwar materiell geregelt, das Inkrafttreten der Abschaffung und die Erhöhung werden jedoch von einem noch zu erlassenden Gesetz abhängig gemacht, in welchem auch der finanzielle Ausgleich zugunsten der Gemeinden und die konkrete Höhe des Freibetrages festgelegt werden sollen.

3. Bei der Umsatzsteuer

   — der Regelsteuersatz wird von 12 v. H. auf 13 v. H. und der ermäßigte Steuersatz von 6 v. H. auf 6,5 v. H. erhöht.

Der Ausschuß schlägt Ergänzungen, Härtemilderungen und Vereinfachungen vor:

bei der Einkommensteuer

— die degressive Gebäude-AfA wird für die Fälle eines Bauherrenwechsels vor Fertigstellung erweitert,

— verlängert werden die Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und das besondere Gesetz zur Besteuerung von Erfindern,

— beim Realsplitting wird ein einvernehmliches Wahlrecht vorgesehen; damit wird die Stellung des unterhaltsempfangenden Ehegatten gestärkt und eine weitere Inanspruchnahme des § 33 a Abs. 1 EStG in den Fällen, in denen die alte Regelung günstiger ist, ermöglicht,

— der Tariffreibetrag wird auf alle beschränkt Steuerpflichtigen ausgedehnt,

— die Verdoppelung des Spendenabzugs für kulturelle Zwecke wird nicht vorgesehen,

— die Anpassung des Lohnsteuerabzugsverfahrens an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll von finanziell unbedeutenden Komplikationen freigehalten werden;

bei der Gewerbesteuer

— die Mindestgewerbesteuer wird abgeschafft

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in drei Jahren über die Erfahrungen mit dem Realsplitting und über die Entwicklung der für die Tarifgestaltung maßgeblichen Daten zu berichten.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1979 — Drucksache 8/2118 — hat sich die Opposition die Stellungnahme des Bundesrates weitgehend zu eigen gemacht; insbesondere hat sie die Aufhebung von Lohnsummensteuer zum 1. Januar 1979 ohne weitere Gesetzgebungsakte und die Aufhebung der Gewerbekapitalsteuer gefordert; als Ausgleich für die Gemeinden beantragt sie eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer (16 v. H.) und eine Halbierung der Gewerbesteuerumlage. Der Bundesrat hatte außerdem eine Prüfung der Dauerschuldzinsbesteuerung angeregt und einen bestimmten Vorschlag zur Neuverteilung der Umsatzsteuer ab 1979 gemacht.

Zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1978 — Drucksache 8/2116 — hat die Opposition den strengen Halbteilungsgrundsatz der Alternativvorlage des Bundesrates — Drucksache 8/2130 — unterstützt, hinsichtlich eines neuen Kinderfreibetrages jedoch nur in halber Höhe (siehe auch Drucksache 8/2202).

Abgelehnt wurden außerdem der Antrag der Opposition betreffend die Einbeziehung fondsgebundener Lebensversicherungen in den Katalog der Sonderausgaben, ferner die vom Bundesrat übernommenen Anträge, den erhöhten Spendenabzug nach § 10 b EStG auf kirchliche Zwecke auszudehnen, schließlich es beim Regierungsvorschlag auf Verdoppelung des Abzugsatzes für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke zu

belassen und bei den Steuern vom Vermögen die Steuerbefreiung bei Kunstwerken lebender oder noch nicht 15 Jahre verstorbener Künstler wiederherzustellen. Hinsichtlich der ebenfalls abgelehnten Oppositionsanträge zur kinderfreundlicheren Ausgestaltung des § 7 b EStG, zur Einbeziehung von Zu- und Ausbauten von nach 1965 erstellten Gebäuden in den § 7 b EStG und zur Einführung eines besonderen Gewerbesteuerfreibetrages für Vereine wurde eine erneute Erörterung der Problematik bei späterer Gelegenheit vorgemerkt.

D. Kosten

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen verändern das finanzielle Volumen der Regierungsvorlagen nur unwesentlich. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2118 — und den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2116 — unter der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)" zusammenzufassen und in der anliegenden Fassung anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2100 — für erledigt zu erklären,

3. folgende Entschließungen anzunehmen:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1981 einen Bericht über die Auswirkung des begrenzten Realsplittings (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Nr. 1 a) vorzulegen, insbesondere über das Ausmaß des ausgeübten Wahlrechts und die Auswirkung auf die Unterhaltsregelungen. Dabei ist zu prüfen, ob nach diesem Zeitpunkt das Realsplitting zur generellen Regelung gemacht werden kann mit der Möglichkeit, seitens des Unterhaltsverpflichteten wahlweise den § 33 a EStG in Anspruch zu nehmen.

   b) Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1981 einen Bericht über die Auswirkungen des Einkommensteuertarifs auf die öffentlichen Haushalte, die Steuerbelastung typischer Privathaushalte und auf Arbeitslage der Finanzverwaltung vorzulegen;

4. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Kreile**	**Dr. Spöri**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1597), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 EStG erhält folgende Fassung:

   „(5) Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

   im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 11 Jahren
   jeweils 3,5 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 20 Jahren
   jeweils 2 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 18 Jahren
   jeweils 1 vom Hundert

   der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

2. § 9 a Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a: ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte ", die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden," werden gestrichen.

      bb) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

      „1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Eine Rücknahme des Antrags oder der Zustimmung ist nicht zulässig. Das gilt auch, wenn der Antrag zum Zweck der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte oder der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen gestellt worden ist. Die Unterhaltsleistungen können bis zu 9 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen werden. Entsprechendes gilt auch für Unterhaltsleistungen in den Fällen der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe;".

      cc) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

      dd) In Nummer 7 Satz 3 werden hinter dem Wort „erwachsen" die Worte „und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen" eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

      „Diese Beträge erhöhen sich

      a) für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 um 600 Deutsche Mark,

      b) für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, das nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, um 300 Deutsche Mark."

      bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zusätzlich bis zu
      2 500 Deutsche Mark,

      im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu
      5 000 Deutsche Mark.

Diese Beträge vermindern sich

a) bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 Satz 2 und 3,

b) bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen Kalenderjahrs

aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,

bb) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Alterversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben. Als eigene Beitragsleistung gilt auch die Minderung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB durch einen Versorgungsanspruch und die Anrechnung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB auf einen Versorgungsanspruch,

cc) Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,

um 9 vom Hundert der Einnahmen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten;".

4. § 10 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, das nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale die Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 zur Hälfte anzusetzen."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. In § 12 werden die Worte „Unbeschadet der Vorschrift des § 10" durch die Worte „Soweit in § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 7, § 10 b und §§ 33 bis 33 b nichts anderes bestimmt ist," ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „steuerpflichtig" durch das Wort „einkommensteuerpflichtig" ersetzt.

b) Hinter der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;".

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „Nummern 1, 2 oder 4" durch das Zitat „Nummern 1, 1 a, 2 oder 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „steuerpflichtig" durch das Wort „einkommensteuerpflichtig" ersetzt.

7. In § 26 a Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 können nur bei der Veranlagung des Ehegatten abgezogen werden, der sie geleistet hat."

8. In § 32 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Bescheinigung des Jugendamtes" durch die Worte „Bescheinigung der zuständigen Behörde" ersetzt.

9. In § 32 a Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis zu 3 690 Deutsche Mark: 0;

2. für zu versteuernde Einkommen von 3 691 Deutsche Mark bis 16 000 Deutsche Mark: $0{,}22\,x - 812$;

3. für zu versteuernde Einkommen von 16 001 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark:
$\{[(10{,}86\,y - 154{,}42)\,y + 925]\,y + 2\,200\}\,y + 2\,708$;

4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 129 999 Deutsche Mark:
$\{[(0{,}1\,z - 6{,}07)\,z + 109{,}95]\,z + 4\,800\}\,z + 15\,298$;

5. für zu versteuernde Einkommen von 130 000 Deutsche Mark an: $0{,}56\,x - 13\,644$."

10. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem um die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und des § 10 b verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 24 000 DM	über 24 000 DM bis 50 000 DM	über 50 000 DM bis 100 000 DM	über 100 000 DM
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer				
a) nach § 32 a Abs. 1, ...	7	7	8	8
b) nach § 32 a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren)	5	6	7	8
zu berechnen ist;				
2. bei Steuerpflichtigen mit				
a) einem Kind oder zwei Kindern, ...	3	4	6	7
b) drei oder mehr Kindern	1	2	4	7

vom Hundert des um die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und des § 10 b verminderten Gesamtbetrages der Einkünfte.

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und

2. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt."

11. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Zahl „3 000" durch die Zahl „3 600" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „3 600" durch die Zahl „4 200" ersetzt.

cc) Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „zu Beginn des Veranlagungszeitraums" gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor und hat ein Elternteil für das in Berufsausbildung befindliche Kind Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes), so wird bei jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes erwachsen, die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrags abgezogen. Die Eltern können bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen; eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes getragen, so wird bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag in voller Höhe abgezogen, auch wenn dieser Elternteil keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat. Die Sätze 3 bis 5 sind auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in de-

nen für ein Kind ein anderer Steuerpflichtiger als ein gegenüber dem Kind unterhaltspflichtiger Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat."

12. § 33 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „so wird der Pauschbetrag auf Antrag" werden durch die Worte „so wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 der Pauschbetrag auf Antrag" ersetzt.

    b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

    „Ist das Kind in Fällen, in denen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, für den einen Elternteil ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für den Veranlagungszeitraum nach, so wird der Pauschbetrag auf jeden Elternteil zur Hälfte übertragen. Die Eltern können bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß der andere Elternteil keine steuerpflichtigen Einkünfte hat. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat im Fall des Satzes 2 nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes getragen, so wird bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer der Pauschbetrag auf ihn in voller Höhe übertragen."

13. In § 35 letzter Satz wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a" ersetzt.

14. In § 37 Abs. 3 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt.

15. In § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10 c Abs. 4 Nr. 1" durch das Zitat „§ 10 c Abs. 5 Nr. 1" ersetzt.

16. In § 39 a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 7" jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt.

17. In § 39 d Abs. 2 Nr. 3 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt.

18. In § 46 Abs. 2 wird hinter der Nummer 4 die folgende Nummer 4 a eingefügt:

    „4 a. wenn bei Steuerpflichtigen in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 33 a Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6 oder des § 33 b Abs. 5 Satz 2 vorliegen, ein Ausbildungsfreibetrag, der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufgeteilt werden soll (§ 33 a Abs. 2 Satz 4 und 5, § 33 b Abs. 5 Satz 3 und 5);".

19. § 50 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 letzter Satz wird das Zitat „32, 32 a Abs. 6" durch das Zitat „32 Abs. 1 bis 7, § 32 a Abs. 6" ersetzt.

    b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

    „Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens".

    c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" und das Zitat „32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 8" durch das Zitat „32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7" ersetzt.

20. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1979" durch die Jahreszahl „1984" ersetzt.

    b) Satz 10 wird gestrichen.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl „1979" und die Jahreszahl „1976" jeweils durch die Jahreszahl „1978" ersetzt.

    b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

    „(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. 1974 I S. 2165) weiter anzuwenden."

    c) Absatz 12 wird gestrichen.

    d) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12; in dem neuen Absatz 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13 und erhält folgende Fassung:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden."

f) Der neue Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1979 ist § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365) weiter anzuwenden. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

g) In Absatz 15 wird die Jahreszahl „1975" durch die Jahreszahl „1979" ersetzt.

h) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) § 10 Abs. 6 Nr. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1979 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind."

i) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) § 10 c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden."

j) Die bisherigen Absätze 23 bis 25 werden gestrichen.

k) Der bisherige Absatz 26 wird Absatz 23.

l) Der bisherige Absatz 27 wird Absatz 24 und erhält folgende Fassung:

„(24) § 33 a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

m) Die bisherigen Absätze 28 und 29 werden gestrichen.

n) Die bisherigen Absätze 30 und 31 werden Absätze 25 und 26.

o) Der bisherige Absatz 32 wird gestrichen.

p) Der bisherige Absatz 33 wird Absatz 27.

22. Folgender § 53 wird eingefügt:

„§ 53

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften zu einkommensteuerrechtlichen Entlastungen für ein Kind, das bei dem anderen Elternteil zu berücksichtigen ist)

(1) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz, § 10 c Abs. 4, § 33 Abs. 3, § 33 b Abs. 5 Satz 2 sind bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1975 bis 1978 und § 33 a Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1977 und 1978 anzuwenden, soweit sich diese Vorschriften jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1979) noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzungen sind auf Antrag entsprechend zu ändern. Nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Satz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften beantragt.

(2) § 33 a Abs. 2 ist bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1975 und 1976 in der folgenden Fassung anzuwenden, soweit sich diese Vorschrift zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, erhalten für dasselbe Kind den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nur einmal. Werden die Aufwendungen in Fällen, in denen bei dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auch von dem anderen Elternteil getragen, so wird bei jedem Elternteil ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen. Hat nachweislich der andere Elternteil allein die Aufwendungen getragen, so wird bei ihm der Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen. Die Sätze 3 und 4 sind auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in denen für ein Kind ein anderer Steuerpflichtiger als ein gegenüber dem Kind unterhaltspflichtiger Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

23. § 56 wird gestrichen.

24. Die Anlagen 1 (zu § 32 a Abs. 4) und 2 (zu § 32 a Abs. 5) werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt. *)

---

*) *Die Anlagen 1 und 2 werden unverändert aus der Drucksache 8/2118 übernommen.*

Artikel 2

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a werden die Worte „für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. Die Überschriften vor § 7 werden durch folgende Überschrift ersetzt:

   „Abschnitt II

   Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag".

4. In der Überschrift vor § 12 werden die Worte „Unterabschnitt 2" durch die Worte „Abschnitt III" ersetzt.

5. In der Überschrift vor § 14 werden die Worte „Unterabschnitt 3" durch die Worte „Abschnitt IV" ersetzt.

6. In der Überschrift vor § 16 werden die Worte „Unterabschnitt 4" durch die Worte „Abschnitt V" ersetzt.

7. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

8. § 17 a wird aufgehoben.

9. In §§ 18 und 21 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital" gestrichen.

10. die Überschrift vor § 23 wird gestrichen, und die §§ 23 bis 27 werden aufgehoben.

11. In der Überschrift vor § 28 wird die Ziffer „IV" durch die Ziffer „VI" ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Der Eingangssatz wird durch folgende Absätze ersetzt:

       „(1) Arbeitslöhne sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Arbeitslöhne ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.

       (2) Zu den Arbeitslöhnen gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

       (3) In den Fällen des § 3 Nr. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind."

    b) Die bisherigen Nummern 1, 2 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6.

13. In § 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Rechtsmittelverfahren" durch das Wort „Rechtsbehelfsverfahren" ersetzt.

14. § 35 wird aufgehoben.

15. In der Überschrift vor § 35 a wird die Ziffer „V" durch die Ziffer „VII" ersetzt.

16. § 35 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden."

17. In der Überschrift vor § 35 b wird die Ziffer „VI" durch die Ziffer „VIII" ersetzt.

18. In der Überschrift vor § 35 c wird die Ziffer „VII" durch die Ziffer „IX" ersetzt.

19. In § 35 c Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer" gestrichen.

20. In der Überschrift vor § 36 wird die Ziffer „VIII" durch die Ziffer „X" ersetzt.

21. § 36 erhält folgende Fassung:

    „§ 36

    Zeitlicher Anwendungsbereich

    Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 anzuwenden."

Artikel 3

Umsatzsteuergesetz

(1) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an den Zolltarif vom 11. Mai 1978 (BGBl. I S. 616), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „zwölf vom Hundert" durch die Worte „dreizehn vom Hundert" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „sechs vom Hundert" durch die Worte „sechsundeinhalb vom Hundert" ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:

   „Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

   1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

   2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sieben vom Hundert,

   3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf dreizehn vom Hundert und

   4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2

      in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 auf acht vom Hundert,

      im Kalenderjahr 1980 auf siebenundeinhalb vom Hundert

   der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt:

   bei Sägewerkserzeugnissen auf sieben vom Hundert,

   bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten

   für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 auf acht vom Hundert,

   für das Kalenderjahr 1980 auf siebenundeinhalb vom Hundert

   der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sieben vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt."

3. § 27 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

   „(13) Die Vorschrift des § 12 ist wie folgt anzuwenden:

   1. § 12 in der Fassung des Artikels 1 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;

   2. § 12 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom . . . (BGBl. I S. . . .) auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1979 ausgeführt werden."

4. In § 27 Abs. 16 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

   „7. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 2 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom . . . 1978 (BGBl. I S. . . .) auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1979 ausgeführt werden."

5. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Januar 1979 abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Änderung dieses Gesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom . . . (BGBl. I S. . . .) auf den Umsatz ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, der eine Vertragsteil von dem anderen einen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen, die der Erhöhung der Umsatzsteuer durch das Steueränderungsgesetz 1979 entspricht. Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben."

6. In der Übersicht der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) werden die Worte „sechs vom Hundert" durch die Worte „sechsundeinhalb vom Hundert" ersetzt.

(2) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an den Zolltarif vom 11. Mai 1978 (BGBl. I S. 616) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

   1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

   2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf dreizehn vom Hundert,

   3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf sieben vom Hundert

   der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben

unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sieben vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

2. Dem § 27 Abs. 16 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 2 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom . . . (BGBl. I S. . . .) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden."

Artikel 4

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der Sparleistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark."

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 1 a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Für die Kalenderjahre 1976 bis 1978 ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Einkommensgrenze für das Kind bei dem Elternteil, dem es zugeordnet wird, um 1 800 Deutsche Mark und bei dem anderen Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt, um 900 Deutsche Mark erhöht. Wird durch den Erhöhungsbetrag von 900 Deutsche Mark nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

   1. die Prämie auf Antrag des Prämiensparers zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
   2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämiensparers nachzuholen, falls sie nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

   Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom . . . (BGBl. I S. . . .) beim Finanzamt (§ 3 Abs. 4) zu stellen."

Artikel 5

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der prämienbegünstigten Aufwendungen nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark."

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 2 a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Für die Kalenderjahre 1976 bis 1978 ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Einkommensgrenze für das Kind bei dem Elternteil, dem es zugeordnet wird, um 1 800 Deutsche Mark und bei dem anderen Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt, um 900 Deutsche Mark erhöht. Wird durch den Erhöhungsbetrag von 900 Deutsche Mark nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

   1. die Prämie auf Antrag des Prämienberechtigten zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
   2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämienberechtigten nachzuholen, falls sie nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

   Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom . . . (BGBl. I S. . . .) beim Finanzamt (§ 4 Abs. 5) zu stellen."

Artikel 6

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 10

des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes vorbehaltlich des Satzes 3 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze für dieses Kind bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark."

      bb) In dem bisherigen Satz 4 werden hinter dem Wort „Kinder" folgende Worte eingefügt:

      „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Die Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals bei Arbeitnehmer-Sparzulagen-Festsetzungen für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Sie ist auch bei Arbeitnehmer-Sparzulagen-Festsetzungen für die Kalenderjahre 1975 bis 1978 anzuwenden, soweit sie sich zugunsten des Arbeitnehmers auswirkt. Am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1979) noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Festsetzungen sind auf Antrag entsprechend Satz 2 zu ändern. Nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig gewordene Festsetzungen sind entsprechend Satz 2 zu ändern, wenn der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 3 beantragt."

Artikel 7

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 109 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsgütern" folgende Worte eingefügt:

   „, soweit diese nicht zur Veräußerung bestimmt sind,".

2. In § 115 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „sich" folgende Worte eingefügt:

   „, wenn sie älter als 30 Jahre sind,".

3. § 124 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) § 109 Abs. 2 Satz 2 und § 115 Abs. 2 Nr. 4 sind erstmals bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden."

Artikel 8

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3157), werden die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl „1980" und die Jahreszahl „1979" durch die Jahreszahl „1981" ersetzt.

Artikel 9

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), werden mit Wirkung ab 1. Januar 1978 die Worte „Bundesminister für Wirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" ersetzt.

Artikel 10

Aufwertungsausgleichgesetz

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes nicht anwendet, ist berechtigt, die geschuldete Umsatzsteuer für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ein Durchschnittsatz

   in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 von acht vom Hundert,

   im Kalenderjahr 1980 von siebenundeinhalb vom Hundert gilt,

zu kürzen.

Der Kürzungssatz beträgt

im Kalenderjahr 1979 eins vom Hundert,

im Kalenderjahr 1980 einhalb vom Hundert."

2. Dem Artikel 5 Satz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) in der Fassung des Artikels 10 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom ... 1978 (BGBl. I S. ...) auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1979 ausgeführt werden."

Artikel 11

Steueränderungsgesetz 1977

Artikel 1 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) wird aufgehoben.

Artikel 12

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Kostenordnung

In § 25 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), und in § 151 a Satz 2 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1977, werden die Worte „6 vom Hundert" jeweils durch die Worte „6,5 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(3) Artikel 3 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(4) Das Inkrafttreten des Artikels 2 wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, in dem zugleich die notwendigen Ausgleichsregelungen für den Wegfall der Lohnsummensteuer durch eine Änderung des § 1 Satz 1 (Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Einkommensteuer) und des § 6 Abs. 2 (Senkung der Gewerbesteuerumlage) des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen — Gemeindefinanzreformgesetz — vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), herbeigeführt und eine Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag festgelegt werden.